

Aus dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Meinungsäusserungsfreiheit nicht verletzt

Die Schweiz wehrt sich erfolgreich für Vertraulichkeit
der Diplomatie

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist auf sein Urteil im Fall Jagmetti zurückgekommen: Nach Auffassung der Grossen Kammer hat die Schweiz nicht gegen die Meinungsäusserungsfreiheit verstossen, als sie einen Journalisten für ein publik gemachtes Geheimpapier des damaligen Schweizer Botschafters in den USA büsste.

Der Journalist Martin Stoll hatte Ende Januar 1997 in der «Sonntags-Zeitung» Auszüge aus einem als vertraulich klassifizierten Papier des damaligen Schweizer Botschafters Carlo Jagmetti in den USA veröffentlicht. Das Dokument enthielt Strategien zum Verhalten im Konflikt zwischen den Schweizer Banken und dem Jüdischen Weltkongress über die Entschädigung von Holocaust-Opfern für nachrichtenlose jüdische Vermögen auf Schweizer Konten.

Urteil des Zürcher Bezirksgerichts

Das Zürcher Bezirksgericht verurteilte Stoll wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen zu einer Busse von 800 Franken, und das Bundesgericht bestätigte diesen Schuldspruch Ende 2000. Der vom verurteilten Journalisten angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wertete die Sanktion zunächst als Verletzung der in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Meinungsäusserungsfreiheit (NZZ 26. 4. 06). Die Schweiz machte hierauf zum ersten Mal von der Möglichkeit Gebrauch, den Entscheid einer Sektion bei der Grossen Kammer des Gerichtshofs anzufechten, und wurde dabei von Frankreich sowie der Slowakei unterstützt, die sich ebenfalls für den Schutz des diplomatischen Geheimnisses starkmachten.

In seinem gestern in Strassburg verkündeten Entscheid wägt der Gerichtshof für Menschenrechte ab zwischen dem Interesse der Bevölkerung an Informationen über ein aktuelles Ereignis einerseits und dem Interesse des Staates am erfolgreichen Abschluss diplomatischer Verhandlungen andererseits. Gut funktionierende internationale Beziehungen setzen nach Auffassung des Gerichtshofs den Austausch geheimer Informationen unter Diplomaten voraus, wenn auch die Vertraulichkeit dieser Beziehungen nicht um jeden Preis geschützt werden dürfe.

Unnötige Skandalisierung

Im beurteilten Fall hat die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Jagmetti-Papier und vor allem die Art der Präsentation nach Auffassung der Richter in Strassburg negative Auswirkungen auf

die von der Schweiz geführten diplomatischen Verhandlungen gehabt. Die Placierung auf der ersten Seite einer auflagestarken Sonntagszeitung zeige, dass es nicht primär um die Information der Leser gegangen sei, sondern um eine unnötige Skandalisierung. Aufgrund der stark verkürzten und sogar irreführenden Darstellung vermochten die fraglichen Artikel aus Sicht des Gerichtshofs kaum einen wesentlichen Beitrag an die durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützte öffentliche Debatte zu leisten, weshalb eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention mit zwölf gegen fünf Stimmen verneint wurde.